



STABILITÄTSPAKT – 2012

BEDEUTUNG FÜR DIE KONTROLLEINRICHTUNGEN AUF GEMEINDEEBENE

System mehrfacher Fiskalregeln im ÖStP

- Maastricht-Saldo
- Strukturelles Saldo (Schuldenbremse)
- Zulässiges Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung)
- Haftungsobergrenze
- Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung
- Sanktionen und Sanktionsverfahren bei Abweichungen

Maastricht-Saldo - Artikel 3

- In % des nominellen BIP

	2012	2013	2014	2015	2016
Bund	-2,47	-1,75	-1,29	-0,58	-0,19
Länder	-0,54	-0,44	-0,29	-0,14	+0,01

- Gemeinden verpflichtet, landesweise **ausgeglichenes Maastricht-Saldo** zu erzielen;
- Unterschreitungen durch Gemeinden in einem Jahr bis zu folgendem Höchstmaß (absolute Grenze) zulässig:

	2012	2013	2014	2015	2016
in Mio. €	300	150	100	50	0

%-Grenzen für Gemeinde nach Bundesländern;

- Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen

Schuldenbremse – Artikel 4

- Haushalte über den Konjunkturzyklus grundsätzlich anzugleichen (bzw. Überschuss)
- Grundsatz ist entsprochen, wenn ab 2017 für Gesamthaushalt strukturelles Haushaltssaldo $\geq -0,45\%$ des nominellen BIP
(Anteil Länder und Gemeinden $\geq -0,1\%$ des nominellen BIP)
- Maastricht-Saldo muss um konjunkturelle Einflüsse und Einmalmaßnahmen bereinigt werden
- Abweichungen nur bei Verbesserung oder bei Naturkatastrophen/ außergewöhnlichen Notsituationen (nur mit Rückführungsplan)
- Berechnung des konjunkturellen Einflusses gem. BGBl. II Nr. 79/2013:
Konjunkturreffekt = (reales BIP – potentiell BIP)*Budgetsensibilität
- Um Gemeinden Planungssicherheit zu geben, werden Länder den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20% Anteil im Sinne des Mechanismus des ÖStP zu nutzen (Artikel 6 Abs 2 ÖStP)
- Ab 2017 landesweise Kontrollkonto für Gemeinden durch Land

Ausgabenbremse – Artikel 9

- keine Ausgabenobergrenze i.S.d. Bundeshaushaltsrechts, sondern Umsetzung von EU-Recht
- Ausgabenwachstum im Einklang mit VO (EG) betreffend den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
- jährliche Primärausgabenwachstum der Mitgliedstaaten darf die mittelfristige Potenzialwachstumsrate nicht übersteigen
- Solange mittelfristige Haushaltsziel (strukturell ausgeglichener Haushalt) nicht erreicht, Ausgaben ca. 1% unter dem potenziellen BIP-Wachstum; danach nicht über dem potentiellen BIP-Wachstum (wird von der EU-Kommission ermittelt)
- Bis Erreichung des mittelfristigen Haushaltszieles, jede Senkung der Einnahmen im Ermessen der Mitgliedstaaten durch Ausgabenkürzungen auszugleichen
- Nicht zu Ausgaben im Sinne dieses Artikels zählen:
 - Zinszahlungen;
 - Ausgaben für EU-Programme, die vollständig durch EU ausgeglichen werden;
 - Automatische Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung.

Schuldenquotenanpassung – Artikel 10

- Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (60% des BIP)
- Rückführung ausreichend, wenn Differenz zu 60% über die vergangenen 3 Jahre durchschnittlich $1/20$ pro Jahr verringert wird.
- Nach Erreichung 60% muss Schuldenstand darunter bleiben
- Wenn keine Verringerung bzw. wieder über 60%, im Folgejahr Verpflichtung zur Herstellung der vereinbarungsgemäßen Schuldenquote und Möglichkeit zur Sanktion gegen verantwortliche Gebietskörperschaft auf Basis Gutachten des RH

Haushaltsbeschlüsse– Artikel 12

- Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss sind samt aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in weiterverwendbarer Form im Internet zur Verfügung zu stellen;
- Haushaltsregeln haben den Grundsätzen von Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der Länder bzw. Gemeinden zu entsprechen (§ 16 Finanz-Verfassungsgesetz 1948);
- Mehrjährige Finanzplanung erforderlich
- Alle nach ESVG staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in regulären Haushalten nicht erfasst werden, sind zusammen mit anderen relevanten Informationen zu veröffentlichen.

Haftungsobergrenze – Artikel 13

- Wurde bereits mit ÖStP 2011 eingeführt
- Verbindliche Haftungsobergrenze für Gemeinden durch landesgesetzliche Regelung
- Unabhängig von Bezeichnung besteht Wesen der Haftung darin, dass Haftungsgeber bei Eintritt eines normierten Haftungstatbestandes zur Leistung herangezogen wird
- Haftungsobergrenzen so festgelegt, dass sie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen
- Verfahren bei Haftungsübernahme und Informationspflichten werden geregelt
- Risikobeurteilung ist vorzunehmen; bei „überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme“ sind Risikovorsorgen zu bilden

Koordination der Haushaltsführung

- Österreichisches und Länder-Koordinierungskomitee (für Gemeinden) einzurichten
- Gegenstand: Koordinierung, gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit vereinbarten Fiskalregeln
- Festlegung von Sanktionen, wenn Gemeinden die Informationspflichten verletzt werden



Der Stadtrechnungshof ist erreichbar unter:

Mag. Windhaber Hans-Georg, MBA
Stadtrechnungshof
Tummelplatz 9 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-6000
Fax: +43 316 872-6009
stadtrechnungshof@stadt.graz.at
www.graz.at